

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Handelspartner der mobuy Payment GmbH für mobuy-Partner

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der mobuy Payment GmbH, Sophienstr. 22, 10178 Berlin (nachstehend „mobuy“) und den Unternehmern - Händlern und Dienstleistern - die die mobuy-Authentifizierungs-Software einsetzen und anbieten (nachstehend „Partner“). Die AGB sind integraler Bestandteil des Partnervertrages zwischen mobuy und dem Partner; enthält der Partnervertrag von den AGB abweichende Bedingungen, gehen diese den AGB vor.

Bei der mobuy-Authentifizierungs-Software (nachstehend auch mobuy-Service) handelt es sich um ein technisches Service, bei dem ein Anruf zu einer durch mobuy transaktionsbezogen generierten Telefonnummer sowie die anschließende Eingabe einer PIN einen Geldtransfer auslöst. mobuy ermöglicht so seinen authentifizierten Nutzern mit erteiltem SEPA-Lastschriftmandat über ihr Telefon bargeldlose Buchungen über ein mobuy „Transferkonto“ an Partner anzuweisen und zu autorisieren, mit denen die Nutzer entgeltliche Verträge geschlossen haben.

Die Buchungsabwicklung erfolgt unter Einschaltung in Deutschland zugelassener Kreditinstitute, welche die Datensätze von mobuy über das Internet zur Ausführung einer SEPA-Eil-Lastschrift (kurz: Lastschrift) übermittelt bekommen.

mobuy wird nicht Vertragspartei der zwischen den Partnern und den Kunden geschlossenen Verträge. mobuy ist eine technische Systemplattform, welche keine Kontrolle über Waren oder Dienstleistungen hat, die mit dem mobuy-Service bezahlt werden und übernimmt dafür auch keine Haftung gegenüber den Kunden. Die Überprüfung der Kundendaten ist ebenfalls nicht Gegenstand der Leistungspflicht von mobuy.

§1 Registrierung und Bereitstellung des mobuy-Service

1.1 Partner können nur juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen werden, die bei Abschluss des Vertrages über die Nutzung des mobuy-Services in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 mobuy stellt dem Partner den mobuy-Service ausschließlich auf der Grundlage der folgenden vertraglichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der

geltenden gesetzlichen Regelungen (soweit diese nicht vertraglich abbedungen werden) zur Verfügung. Abweichende Vertragsbedingungen des Partners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn mobuy diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Diese AGB gelten für alle Transaktionen, die der Partner mit seinen Kunden über den mobuy-Service abwickelt, selbst wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.

1.3 Die sich aus § 675d BGB i.V.m. Art. 248 EGBGB ergebenden Unterrichtungspflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten finden im Verhältnis zum Partner keine Anwendung.

1.4 Der Vertragsschluss mit dem Partner kann über einen mobuy-Vertriebspartner als Vertreter von mobuy erfolgen. Resellerverträge zwischen mobuy und mobuy-Vertriebspartnern können nur schriftlich (nicht online oder per E-Mail) geschlossen werden.

1.5 Die AGB und seine individuellen Vertragsdaten (z.B. die Laufzeit des Vertrages, das gewählte Gebührenmodell) sind dem Partner auch nach Abschluss seiner Registrierung unter seinem individuellen Account auf der mobuy-Website zugänglich. Der Partner sollte jedoch die AGB für seine Unterlagen speichern und/oder ausdrucken, da auf der Website nur die jeweils aktuelle Fassung der AGB verfügbar ist.

§ 2 Angebote des Partners an seine Kunden

2.1 Alle Verträge über den Kauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen kommen ausschließlich zwischen dem Partner und dem Kunden zustande. mobuy tritt weder als Vertreter des Kunden noch des Partners auf. Hierauf wird der Partner seine Kunden an geeigneter Stelle deutlich hinweisen. Die Rückabwicklung von Verträgen mit Kunden, insbesondere die Rückzahlung des Entgelts an den Kunden, z.B. nach einem Widerruf des Vertrages, erfolgt ausschließlich über den Partner, unabhängig davon, ob der von mobuy per Lastschrift vom Kunden eingezogene Betrag bereits an den Partner ausgezahlt wurde oder nicht. Für Schäden, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Partner und dem Kunde resultieren, ist mobuy nicht verantwortlich.

2.2 Für die Gestaltung seiner Angebote - z.B. die gesetzeskonforme Gestaltung seines Domainnamens und seines Webshops, die Erfüllung sämtlicher Informationspflichten und die Ver-

hinderung der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter - sowie für die Qualität, Mangelfreiheit und rechtzeitige Lieferung bzw. Erbringung seiner Waren und Dienstleistungen ist allein der Partner verantwortlich. Der Partner stellt sicher, dass weder seine Angebote noch seine Website Viren oder sonstige Schadsoftware enthalten, die den mobuy-Service beeinträchtigen.

2.3 Der Partner wird den mobuy-Service für die Dauer des Partnervertrages in sein Angebot integrieren und mindestens gleichwertig zu anderen Zahlungsarten mittels Verwendung des mobuy-Logos auf diesen hinweisen. Ferner wird der Partner seinen Kunden die Funktionsweise und Vorteile des mobuy-Service anhand von Infomaterial, das er von mobuy zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt bekommt, erklären. Bei der technischen Einbindung des mobuy-Service in sein Angebot wird mobuy den Partner auf Verlangen per E-Mail oder mittels telefonischen Supports über eine entgeltliche Hotline unterstützen; hierbei kann mobuy Subunternehmer einsetzen.

2.4 Der mobuy-Service darf vom Partner nur für Angebote genutzt werden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Partners erbracht werden und die im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erfolgen; der mobuy-Service darf vom Partner insbesondere nicht wie folgt genutzt werden:

- a) in betrügerischer Absicht, in Verbindung mit Straftaten oder in sonstiger ungesetzlicher oder sittenwidriger Weise;
- b) für Angebote von Waren oder Dienstleistungen, die Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Markenrechte) verletzen;
- c) zum Senden oder Bereitstellen von widerrechtlicher bzw. unerwünschter Werbung an Kunden;
- d) für unzulässige Manipulationen, „Hackerangriffe“ oder sonstige Beeinträchtigungen der Sicherheit bzw. Funktionalität des mobuy-Service.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen vorstehende Regeln vor, ist mobuy berechtigt, den Account des Partners vorübergehend zu sperren. Der Ansprechpartner des Partners wird von der Sperrung unverzüglich unter Angabe der Gründe informiert.

2.5 Wird mobuy von Kunden oder Dritten aufgrund von Rechtsverletzungen des Partners im Zusammenhang mit seinem Angebot in Anspruch genommen, unterrichtet mobuy den Ansprechpartner des

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Handelspartner der mobuy Payment GmbH für mobuy-Partner

Partners hiervon. Der Partner wird nach Wahl von mobuy die Ansprüche des Kunden oder Dritten abwehren oder befriedigen oder mobuy bei der Rechtsverteidigung unterstützen und die damit verbundenen Kosten tragen. Der Partner stellt mobuy im Übrigen von allen Nachteilen im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung frei. Dies gilt nicht, soweit der Partner die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 3 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Partners

3.1 Der Partner wird bei seiner Registrierung korrekte Angaben machen und versichert, dass er Inhaber des bei der Registrierung angegebenen Bankkontos ist.

3.2 Der Partner benennt mobuy bei seiner Registrierung einen Ansprechpartner (mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse), der in der Lage ist, rechtsverbindliche Erklärungen für den Partner abzugeben und entgegenzunehmen, und an den Beschwerden eines Kunden weitergeleitet werden können. Eine Änderung des Ansprechpartners oder seiner Kontaktdaten wird der Partner mobuy unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.3 Der Partner ist verpflichtet, mobuy unverzüglich über sonstige Änderungen seiner bei der Registrierung angegebenen Daten (insbesondere Name, Anschrift, Rechtsform, Kontakt- und Bankdaten, Umsatzsteuer-ID) zu informieren oder diese selbst in seinem mobuy-Account unverzüglich zu aktualisieren. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten des Partners insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

3.4 Ferner wird der Partner mobuy unverzüglich und unter Angabe des Grundes informieren, wenn ein Kunde den Vertrag mit dem Partner widerruft, kündigt oder von diesem zurücktritt.

3.5 Wenn sich die angebotenen Waren oder Dienstleistungen des Partners wesentlich ändern (z.B. das angebotene Sortiment an Waren), wird der Partner mobuy über die entsprechenden Änderungen informieren.

§ 4 Sicherheit

4.1 mobuy ist berechtigt,

a) die technischen Spezifikationen des mobuy-Service aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen jederzeit zu ändern, wenn diese Änderungen für die Partner zumutbar sind, insbesondere weil mit ihnen keine wesentlichen Einschränk-

ungen der vertraglich vereinbarten Funktionalitäten des mobuy-Service verbunden sind;

b) vom Partner die Befolgung von Anweisungen im Zusammenhang mit dem mobuy-Service zu verlangen, die mobuy aus Sicherheitsgründen für erforderlich hält, soweit diese für den Partner nicht unzumutbar sind;

c) den Account eines Partners aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen in zumutbarem Umfang und unter Angabe des konkreten Grundes zeitweilig zu sperren, beispielsweise zu Wartungszwecken oder bei einem Verdacht der unbefugten Weitergabe oder Verwendung der Zugangsdaten eines Partners.

4.2 mobuy behält sich vor, jede von einem Kunden autorisierte Buchung vor Auszahlung des Betrages an den Partner durch einen Server von mobuy zur Vermeidung von Betrugsfällen oder zur Verhinderung von Geldwäsche überprüft werden. Dies kann zu weiteren Maßnahmen oder zur Ablehnung oder Rückabwicklung der betroffenen Transaktionen führen.

4.3 Der Partner verpflichtet sich, seine Zugangsdaten streng geheim zu halten. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Verwendung seiner Zugangsdaten und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Zugangsdaten vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zur Einsicht gelangen. Er wird alle Zugangsdaten unverzüglich in seinem mobuy-Account ändern und mobuy informieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Zugangsdaten Dritten unbefugt zugänglich gemacht wurden.

§ 5 Vergütung

5.1 Die vom Partner für die Nutzung des mobuy-Service jeweils zu zahlenden Gebühren und sonstigen Entgelte ergeben sich aus dem vom Partner gewählten Gebührenmodell sowie der bei Vertragsschluss aktuellen mobuy-Preisliste, die Bestandteile des Partnervertrages werden. (Siehe Anhang)

5.2 Alle Gebühren und sonstigen Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und werden mit Rechnungseingang beim Partner unverzüglich und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.3 Mit Vertragsschluss stellt mobuy dem Partner eine einmalige pauschale Einrichtungsgebühr in Rechnung. Die

transaktionsabhängigen monatlichen Lizenzgebühren richten sich nach dem vom Partner gewählten Gebührenmodell sowie der Anzahl und dem Wert der Transaktionen. Für die Vergabe fixer Rufnummern für bestimmte Waren oder Dienstleistungen mit dauerhaft identischem Preis kann mobuy eine zusätzliche monatliche Lizenzgebühr verlangen. Lizenzgebühren werden dem Partner monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats in Rechnung gestellt. Die Vertragspartner können weitere Gebührenmodelle und von der Preisliste abweichende Gebühren individuell vereinbaren.

5.4 Als gebührenauslösende Transaktion gilt jeder mit Hilfe des mobuy-Service eingeleitete Buchungsvorgang. Die transaktionsabhängigen Lizenzgebühren werden von etwaigen Beanstandungen, Einwendungen oder Einreden der Kunden im Verhältnis zum Partner und einer Rückabwicklung des Kundenvertrags oder einer Nichteinbringlichkeit der Forderung nicht berührt.

5.5 mobuy ist berechtigt, ihr zustehende Gebühren und sonstige Entgelte mit dem Guthaben des Partners oder künftigen Zahlungseingängen zu verrechnen und ihre Forderungen von dem an den Partner auszuzahlenden Guthaben abzuziehen. Der Partner ist zur Aufrechnung und zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Partner zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Abwicklung mit dem Partner

6.1 Die Abwicklung der Lastschriften und Auszahlungen erfolgt über ein von mobuy eingeschaltetes Kreditinstitut, das die Beträge vom Bankkonto des Kunden einzieht und anschließend an den Partner auszahlt. Hierzu tritt der Partner seine Forderung nach §398 BGB an mobuy ab. Die im Wege der Lastschrift für den Partner eingezogenen Beträge werden von dem eingeschalteten Kreditinstitut auf einem hierzu eingerichteten „Transferkonto“ des Kreditinstituts verwaltet. Anspruchsberechtigt gegenüber dem Kunden ist allein der Partner. Der Kunde leistet die Zahlung auf das eingerichtete „Transferkonto“ mit schuldbefreiender Wirkung.

6.2 Für jeden Partner richtet mobuy nach Vertragsschluss einen gesicherten

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Handelspartner der mobuy Payment GmbH für mobuy-Partner

individuellen mobuy-Account ein. Der Partner kann alle ausgeführten Zahlungsaufträge sowie seinen aktuellen mobuy-Kontostand und weitere Informationen jederzeit abrufen, indem er sich mit seinen Zugangsdaten in seinen Account einloggt. Sämtliche Beträge, die von den Kunden an den Partner zu entrichten sind, werden dem Partner auf seinem mobuy-Konto unmittelbar nach dem Vertragsschluss mit dem Kunden angezeigt.

6.3 Der Partner kann unter seinem mobuy-Account Details zu allen Transaktionen zwischen ihm und seinen Kunden für einen Zeitraum von mindestens neunzig (90) Tagen nach Abschluss der jeweiligen Transaktion einsehen und sich jederzeit einen Kontoauszug erstellen, auf seinem Rechner speichern und ausdrucken. mobuy stellt dem Partner auf Wunsch laufend die folgenden Informationen online zur Verfügung:

- a) offene Gebühren und sonstige Entgelte von mobuy sowie Sicherheitseinbehalte (Rolling Reserve),
- b) die von Kunden des Partners getätigten Umsätze,
- c) gescheiterte und/oder von Kunden widerrufenen Lastschriften und
- d) die Auszahlungen an den Partner.

6.4 mobuy und der Partner können bestimmte Limits für einzelne Transaktionen und/oder für bestimmte Zeiträume vereinbaren. Wird im Partnervertrag nichts Abweichendes geregelt, gilt ein Limit von 400,00 € (brutto) je Transaktion. mobuy ist von seiner Leistungspflicht befreit, soweit das vereinbarte Limit durch eine Transaktion überschritten würde. Dies gilt auch dann, wenn eine einzelne Transaktion zum Zwecke der Umgehung eines vereinbarten Limits auf mehrere Teiltransaktionen aufgeteilt wird.

6.5 mobuy ist es möglich, dem Partner die aus den eingereichten Lastschriften resultierenden Auszahlungsbeträge jeweils innerhalb von 5 Banktagen verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem „Transferkonto“ eingegangen sind. Weitere Auszahlungsmodelle sind aus dem/der Gebührenmodell/Preisliste (auf Anfrage) zu entnehmen und sind Bestandteil des Partnervertrages. [Hinweis: Sämtliche Auszahlungsmodelle unterliegen den SEPA Richtlinien und können/müssen regelmäßig angepasst werden. Darüber wird der Partner rechtzeitig informiert]

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Partner

bei der Registrierung angegebene Bankkonto einer inländischen Bank. Die Auslösung der Überweisung steht unter dem Vorbehalt der dauerhaften Einlösung der für den Partner eingereichten Lastschrift von dem jeweiligen Kundenkonto. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder dem „Transferkonto“ mangels Deckung, aufgrund Widerspruchs des Kunden oder aus sonstigen Gründen rückbelastet, kann mobuy vom Partner Ersatz für die unter Vorbehalt weitergeleiteten Auszahlungsbeträge und hieraus resultierende Auslagen verlangen. § 5.5 Satz 1 der AGB gilt entsprechend.

6.6 Scheitert eine Lastschrift beim Kunden endgültig (im Regelfall nach zwei erfolglosen Versuchen), ist mobuy als Forderungsinhaber berechtigt, ein externes Inkassounternehmen mit der Beitreibung der Forderung zu betrauen. Dies betrifft nur Forderungen gegen solche Kunden, bei denen der Lastschrifteinzug endgültig scheitert, ohne dass die Berechtigung der Forderung selbst in Streit steht, z.B. der Vertrag zwischen dem Partner und seinem Kunden von diesem widerrufen wird oder der Kunde wegen behaupteter Mängel der Ware den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

§ 7 Nutzungsrechte an Kennzeichen und Software

7.1 mobuy ermächtigt den Partner, die Kennzeichen von mobuy, insbesondere das mobuy-Logo, ausschließlich gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags und ausschließlich zur eigenen Nutzung und Kennzeichnung des mobuy-Service während der Laufzeit dieses Vertrages einzusetzen. Zu diesen Zwecken darf der Partner die Kennzeichen von mobuy vervielfältigen und auf seiner Website öffentlich zugänglich machen. Zu einer Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung der Kennzeichen ist der Partner nicht berechtigt. Bei der Nutzung des mobuy-Logos wird sich der Partner im Übrigen (z.B. hinsichtlich Größe und Platzierung) an die Vorgaben des Anbieterhandbuchs halten.

7.2 Sämtliche Schutzrechte an

a) Softwareprodukten und der gesamten Dokumentation, die dem Partner von mobuy für oder in Verbindung mit dem mobuy-Service zur Verfügung gestellt werden, sowie an

b) allen angepassten grafischen Benutzeroberflächen, Designelementen, Grafiken und sonstigen Anwendungen oder Inhalten, die von mobuy bereitgestellt und in die Website des

Partners eingebunden oder auf dieser platziert werden

verbleiben im Eigentum von mobuy oder den Lizenzgebern von mobuy.

7.3 Soweit Software, Dokumentationen oder sonstige Anwendungen oder Inhalte bereitgestellt werden, die dem Partner die Nutzung des mobuy-Service ermöglichen, räumt mobuy dem Partner an diesen Gegenständen aufschiebend bedingt mit der Zahlung der Einrichtungsgebühr ein zeitlich auf die Dauer des Vertrages befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich zum Zweck der eigenen Nutzung und Kennzeichnung des mobuy-Service ein.

7.4 Der Partner darf Urheberrechtsvermerke oder sonstige der Identifikation dienende Merkmale oder Hinweise nicht verändern oder entfernen. Er ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Software zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

7.5 Dem Partner ist es darüber hinaus ohne die gesonderte vorherige schriftliche Zustimmung von mobuy untersagt, die überlassenen Gegenstände und Inhalte zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder Software über die zwingenden Grenzen des § 69e UrhG hinaus zu dekompileieren.

§ 8 Datenschutz

8.1 mobuy wird den Partnern keine Kundendaten offen legen, es sei denn, dies ist zur Vertragsabwicklung zwischen dem Kunden und dem Partner, insbesondere zur Rückzahlung des Entgelts an den Kunden – z.B. nach Widerruf des Vertrages durch den Kunden – erforderlich.

8.2 Personenbezogenen Daten des Partners werden von mobuy lediglich in dem für die Begründung, Ausgestaltung, Abänderung oder Erfüllung des Vertragsverhältnisses jeweils erforderlichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt.

8.3 mobuy ist berechtigt, Daten der Kunden und der Partner an das im Falle des Scheiterns einer Lastschrift beauftragte Inkassounternehmen zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist, damit dieses die offene Forderung beim Kunden eintreiben kann.

8.4 Benötigt mobuy zur Verhinderung oder Abwendung von Straftaten sowie zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen, z.B. aus dem Geldwäschegesetz, Informationen in Bezug auf die Identität des

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Handelspartner der mobuy Payment GmbH für mobuy-Partner

Partners oder einzelne Transaktionen und/oder Kunden, hat der Partner auf eine entsprechende Aufforderung von mobuy die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. mobuy kann die vom Partner erhaltenen Daten auf entsprechende gerichtliche oder behördliche Anordnung an die staatlichen Stelle herausgeben.

8.5 Erhebt der Partner personenbezogene Daten seiner Kunden, stellt er sicher, dass er zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten insoweit berechtigt ist, als dies zur Abwicklung der Transaktionen durch mobuy erforderlich ist. Der Partner stellt sicher, dass datenschutzrechtlich erforderliche Informationen und Einwilligungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgen bzw. vom Kunden eingeholt werden und diesbezügliche Vorgaben von mobuy umgesetzt werden. Dies insbesondere nach dem Bundesdatenschutzgesetz, nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und ob nach Abwägung aller betroffenen Interessen es zulässig ist.

8.6 Soweit der Partner im Rahmen des Partnervertrages personenbezogene Daten von Kunden an mobuy übermittelt, wird mobuy diese Daten nur nach den Weisungen des Partners verarbeiten. Der Partner bleibt insofern Herr der Daten. mobuy wird die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und ihre Einhaltung überwachen. mobuy wird seine Mitarbeiter und Dritte, durch die Aufträge ausgeführt werden, zur Wahrung des Bundesdatenschutzgesetz und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) verpflichten. Siehe auch separate Datenschutzerklärung

§ 9 Vertraulichkeit

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen zeitlich unbegrenzt - auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus - geheim zu halten und, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks oder zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen geboten, weder aufzuzeichnen, weiterzugeben oder zu verwerten. Beide Partner werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts-

und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen und Unterlagen nach dem Stand der Technik so, dass Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist.

9.2 Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung sind Informationen und Unterlagen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich waren oder die dem empfangenen Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder die ihm von einem Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind oder die von ihm unabhängig von der Offenlegung selbst entwickelt wurden.

9.3 mobuy ist berechtigt, den Partner in die Referenzkundenliste aufzunehmen und seinen Namen in Interviews oder öffentlichen Bekanntmachungen zu erwähnen. Der Partner räumt mobuy für die Dauer dieses Vertrages ferner das Recht ein, zu Referenz- und Werbezwecken seine Kennzeichen und Logos zu verwenden.

§ 10 Haftung

10.1 mobuy gewährleistet eine Verfügbarkeit des mobuy-Service von 98,5% bezogen auf den Zeitraum eines Monats. Nicht in diese Verfügbarkeit eingerechnet werden die für die Wartung des Systems und die Datensicherung erforderlichen und angemessenen Zeiten und Unterbrechungen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von mobuy beruhen, sowie Unterbrechungen der Verfügbarkeit aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund anderer nicht im Einflussbereich von mobuy liegender Ursachen (z.B. Störungen des Internets außerhalb des technischen Einflussbereichs von mobuy).

10.2 Im Übrigen leistet mobuy Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. vertragsähnliches Vertrauensverhältnis, Vertrag, Delikt) nur in folgendem Umfang:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe und bei Abgabe einer Garantie oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos in voller Höhe des durch die Garantie oder das Beschaffungsrisiko umfassten Schutzzwecks;
- in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks

gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Partner deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

10.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet mobuy in den Grenzen des § 10.2 nur, soweit der Partner durch ausreichende Datensicherung gemäß dem Stand der Technik sichergestellt hat, dass die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Beständen mit vertretbarem Aufwand jederzeit reproduzierbar sind.

10.4 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.5 Im Falle einer schuldhaft nicht erfolgten oder fehlerhaften Veranlassung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung von mobuy nach den vorstehenden Regelungen. Abweichend hiervon wird die Haftung von mobuy gegenüber dem Partner für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Veranlassung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Folgeschaden auf 12.500 € begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die mobuy besonders übernommen hat.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

11.1 Der Partnervertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner oder mit Abschluss der Online-Registrierung durch Zugang der per E-Mail versendeten Registrierungsbestätigung beim Partner oder mit Freischaltung des Accounts des Partners in Kraft.

11.2 Nach Ablauf der jeweils individuell vereinbarten anfänglichen Mindestlaufzeit sind beide Vertragspartner berechtigt, den Partnervertrag schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Quartalsende ordentlich zu kündigen. § 675h BGB findet keine Anwendung.

11.3 Beide Vertragspartner können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit und fristlos kündigen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags erheblich oder wiederholt verletzt und Abhilfe nach einer schriftlichen Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist geschaffen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Handelspartner der mobuy Payment GmbH für mobuy-Partner

11.4 mobuy kann den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund jederzeit und fristlos kündigen, wenn

- a) der Partner den mobuy-Service in einer Weise nutzt, die gemäß § 2.4 untersagt ist;
- b) gegen den Partner ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder mangels Masse ein entsprechender Antrag abgewiesen wird;
- c) wenn mobuy nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die zu erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Partners berechtigen;
- d) sich die Eigentumsverhältnisse des Partners maßgeblich ändern;
- e) die Summe der Rückbuchungen nach gescheiterten Lastschriften (ohne dass der Vertrag zwischen dem Partner und dem Kunden rückabgewickelt wurde) in einem beliebigen Kalendermonat mehr als fünf Prozent (5%) der insgesamt in diesem Zeitraum durch den Partner mit mobuy erzielten Umsätze beträgt;
- f) sich wesentliche bankrechtliche Anforderungen ändern und dies zu zwingenden technischen und/oder operativen Umstellungen des mobuy-Service führt, die für mobuy nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisierbar sind

11.5 Wenn für mobuy ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Partnervertrages vorliegt, kann mobuy den Account des Partners unbeschadet des Rechts auf Kündigung auch vorübergehend sperren und/oder die Ausführung einzelner Transaktionen verweigern. Der Ansprechpartner des Partners wird von solchen Maßnahmen unverzüglich unter Angabe des Grundes informiert.

11.6 Wenn einer der Vertragspartner bei einer Vertragsverletzung des anderen nicht sofort tätig wird, ist eine solche Verzögerung nicht als Verzicht auf Forderungen aus der betreffenden Vertragsverletzung anzusehen.

§ 12 Folgen einer Kündigung

12.1 Erfolgt eine Kündigung des Vertrages, verpflichtet sich der Partner, mobuy umgehend sämtliche noch ausstehenden Gebühren und sonstigen Entgelte ohne Abzug zu zahlen. Steht dem Partner im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ein Guthaben zu, wird dieses Guthaben unter Anrechnung der Gebühren- und Entgeltforderungen von mobuy durch das eingeschaltete Kreditinstitut an den Partner ausgezahlt.

12.2 Bei einer Kündigung des Vertrags gilt weiter Folgendes:

- a) Sämtliche dem Partner von mobuy überlassene Software, Dokumentationen und sonstige Unterlagen sind unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung an mobuy zurückzugeben oder zu löschen; der Partner wird auf Verlangen von mobuy eine erfolgte Löschung schriftlich bestätigen.
- b) Der Partner stellt die Nutzung des mobuy-Service und der Kennzeichen von mobuy (insbesondere des mobuy-Logos) mit Wirksamwerden der Kündigung ein.
- c) Um sich gegen Zahlungsausfälle (z.B. durch Rücklastschriften) und mögliche Haftungsforderungen von Kunden oder Dritten zu schützen, ist mobuy bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für solche Ausfälle oder Haftungsfälle berechtigt, für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Wirksamwerden einer Kündigung einen Guthabenbetrag des Partners einzubehalten.

§ 13 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

13.1 Änderungen des Partnervertrages sowie der AGB (einschließlich ihrer Anlagen) werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per E-Mail) angeboten. Die Zustimmung des Partners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn mobuy in ihrem Angebot besonders hinweisen.

13.2 Der Partner kann den Partnervertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird mobuy den Partner in ihrem Angebot ebenfalls besonders hinweisen.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Der Partner ist nicht befugt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von mobuy zu übertragen oder abzutreten.

14.2 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail genügt, im Gegensatz zu Fax). Dieses Schriftform Erfordernis kann selbst nur ausdrücklich und schriftlich von den Vertragspartnern aufgehoben werden.

14.3 Der vorliegende Vertrag stellt den gesamten Vertrag zwischen den Vertragspartnern dar; Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

14.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden oder sollten diese unvollständig oder undurchführbar sein, wird das Vertragsverhältnis im übrigen Inhalt hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken. Im Zweifelsfalle treten entsprechende gesetzliche Bestimmungen an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung.

14.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist, soweit der Partner Kaufmann ist, der Sitz von mobuy. mobuy behält sich jedoch das Recht vor, auch am Gerichtsstand des Partners oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.